

Schiedsvereinbarung

zwischen

Athlet/in: _____, (im Folgenden „Athlet/in“)

Anschrift: _____

und dem **Deutschen-Dart Verband e. V. (DDV)**, vertreten durch den Präsidenten Michael Sandner und den Bundesspielleiter Adi Seidl, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main:

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den DDV geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der World Darts Federation „WDF“ sowie des DDV), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das zuständige Gericht nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DDV (Verbandsgericht des DDV nach §11 Nr. 2d der DDV Satzung) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 der Anti-Doping Ordnung des DDV entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des Gerichts kann gemäß Art. 13 der Anti-Doping Ordnung des DDV Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 der Anti-Doping Ordnung des DDV, Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 der Anti-Doping Ordnung des DDV genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts des DDV einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des §61 DIS-SportSchO, des Art. 13 der Anti-Doping Ordnung des DDV und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die WDF und die weiteren in Art. 13.2.3 der Anti-Doping Ordnung des DDV genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem Datum der Unterzeichnung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Athlet/in

1. Vertretungsberechtigte/r des Verbands

ggf. Vertretungsberechtigte/r

2. Vertretungsberechtigte/r des Verbands